

Zeitschrift:	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber:	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band:	31 (1975)
Heft:	6-7
Rubrik:	Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Quorum festgesetzt würde, zum Beispiel in der Weise, dass je ein Drittel Männer und je ein Drittel Frauen als gewählt zu gelten hätte, der restliche Drittel auf beide Geschlechter verteilt auf Grund der ihnen zukommenden Stimmen.

Die Synode 72 hat in ihrem Rahmenstatut Minderheiten ebenfalls mit einem Quorum geschützt: bei den Laien ein Drittel Frauen, ein Fünftel Jugendliche und ein Siebtel Gastarbeiter.

In der Diskussion der Veranstaltung «Die Wahlchancen der Frau bei Proporzwahlen» am Frauenkongress in Bern wurde einstimmig eine **Resolution** gefasst, welche zum Inhalt hat, dass auf allen Ebenen, wo das System der Proporzwahlen eingeführt ist, laut Gesetz mindestens je ein Drittel Männer und mindestens je ein Drittel Frauen als gewählt zu gelten hätten.

Dr. Lydia Benz-Burger

Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte

Am 31. Mai und 1. Juni führte der Schweizerische Verband für Frauenrechte in Locarno seine 64. Delegiertenversammlung durch. Wie dem Jahresbericht der Präsidentin **Gertrude Girard-Montet** zu entnehmen ist, konnten verschiedene Sektionen einen Zuwachs vor allem von jungen Mitgliedern verzeichnen, und verbandsintern hat sich bereits eine «junge Gruppe» gebildet, die sich zum Ziele setzt, den Verband zu dynamisieren.

Während der vergangenen zwölf Monate hat sich der Verband mit zahlreichen juristischen, sozialen und politischen Fragen

im Zusammenhang mit der Stellung der Frau befasst. Im Rahmen von eidgenössischen Vernehmlassungsverfahren äusserte er sich unter anderem zur Revision der Unfallversicherung, zur Steuerharmonisierung und zum Teilzahlungs- und Kleinkreditgesetz. Er bejahte sowohl den Beitritt der Schweiz zu dem im Jahr 1965 in New York abgeschlossenen Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsbeiträgen im Ausland wie die Schaffung eines eidgenössischen Büros für Frauenfragen, das die Aufgabe hätte, Vorschläge und Massnahmen für die Verwirklichung der tatsächlichen und juristischen Gleichbehandlung der Frau auszuarbeiten und zu empfehlen. Befürwortet wurden ebenfalls die Vorschläge der Eidgenössischen Expertenkommission für die Revision des Bürgerrechtsgesetzes, insbesondere die vorgesehene Neuregelung, wonach die Heirat keinen Einfluss mehr haben soll auf das Bürgerrecht der Frau und wonach das Kind einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin von Geburt an Schweizer Bürger wäre. Einem Auftrag der letzjährigen Delegiertenversammlung folgend, hat sich der Verband mit der Einrichtung einer Vermittlungsstelle beschäftigt, an die Frauen sich bei Nichtbeachtung des Prinzips «gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» wenden können. Zwei Kontaktadressen — für die deutsche Schweiz ist es unser Sekretariat an der Neptunstrasse 88, 8032 Zürich — nehmen Meldungen über Diskriminierungen am Arbeitsplatz entgegen.

Wahlen

1975 war zwar kein Wahljahr, doch mussten infolge Rücktritts zwei Mitglieder des Zentralvorstandes ersetzt werden. Eines der neugewählten Vorstandsmitglieder ist unsere Sekretärin **Georgette Wachter**. Wir

freuen uns, dass mit ihr eine Frau in den Zentralvorstand eingezogen ist, die ihre Anliegen ebenso charmant wie klug und mutig vertritt, und wir wünschen ihr für die neue Tätigkeit viel Glück.

Initiative, Quorum und Frauenlisten

Am Sonntag morgen wurden Anträge des Zentralvorstandes und von Sektionen behandelt. An die Spitze der Traktandenliste wurde die soeben lancierte Initiative für die Gleichberechtigung von Mann und Frau gesetzt. Nach zwei Referaten für und gegen die Initiative und nach einer lebhaf-ten Diskussion entschied sich die Ver-sammlung mit einem kleinen Mehr von ein paar wenigen Stimmen, auf eine öffentliche Stellungnahme zu verzichten und die Unterschrift jedem einzelnen Mitglied anheim-zustellen.

Die zwei Anträge der Sektion Zürich und von Dr. Lydia Benz-Burger, über die wir im Zusammenhang mit unserer General-versammlung berichteten, wurden vom Zentralvorstand entgegengenommen. Dieser wird nun die Frage der Festlegung ei-nes Quorums bei Proporzwahlen und das Problem von Frauenlisten entweder durch seine juristische Kommission prüfen las-sen oder an einer Arbeitstagung behan-deln.

Sind die Kämpferinnen müde geworden?

Gerechterweise müsste man ergänzend fragen: Sind die welschen Kämpferinnen müde geworden? Denn auf das nahezu ge-schlossene Nein der stark vertretenen welschen Sektionen ist der Zufallsentscheid über die Stellungnahme zur Volks-initiative zurückzuführen. Ebenso einmütig haben sich die Deutschschweizer Sektio-nen für die Initiative eingesetzt.

Selbstverständlich fällt es ins freie Ermes-sen jedes Individuums, die Initiative zu un-

terschreiben oder nicht. Tiefes Unbehagen weckt indessen der Gedanke, der Schweizerische Verband für Frauenrechte, der sich stets als Stossstrupp für die Gleichbe-rechtigung der Frau bezeichnete, setze sich heute mehrheitlich aus Individuen zu-sammen, die sich nicht dazu entschlies-sen können, alle demokratischen Mittel für die Erreichung des statutarisch fest-gelegten Ziels einzusetzen. Als Gründe für die ablehnende Stellungnahme wurden vor allem die im Gang befindlichen Ge-setzesrevisionen angeführt, die man nicht gefährden dürfe, und die Angst vor den Folgen einer Ablehnung der Initiative durch das Volk. Wo ist da der avantgardistische Geist geblieben?

Wer sich heute auf die eingeleiteten Re-visionen verlässt, wird mit grösster Wahr-scheinlichkeit später zur Kenntnis nehmen müssen, wie fortschrittliche Gesetzesent-würfe im Vernehmlassungsverfahren zer-pflückt und im Parlament verwässert wer-den. Sowohl die Behandlung des Gesetzes über den Schwangerschaftsabbruch im Nationalrat wie die Vernehmlassungen zum Entwurf für ein neues Bürgerrechtsgesetz nähren solche Bedenken. Damit fort-schrittliche Gesetze überhaupt eine Chance haben, angenommen zu werden, muss die Bewusstseinsbildung gefördert werden. Und wenn sich die Frauen nicht dazu entschliessen können, unmissver-ständlich zum Ausdruck zu bringen, dass sie die Gleichberechtigung wollen, dürfen sie nicht erwarten, dass die Männer ihnen diese Gleichberechtigung schenken. Für beides — für das Wecken des Problembe-wusstseins wie für das Artikulieren des eigenen Willens — ist die Initiative ein ausgezeichnetes Mittel.

Argumente, wie sie in Locarno vorge-bracht wurden, wären vielleicht noch dis-

kutabel gewesen, wenn die Lancierung der Initiative erörtert worden wäre. Daran aber ist nichts mehr zu ändern: Die Unterschriftensammlung hat bereits begonnen. Jetzt kann es nur noch darum gehen, entweder das Zustandekommen der Initiative tatkräftig zu unterstützen oder die so oft geforderte Solidarität selbst zu üben, den Initiantinnen nicht in den Arm zu fallen und im übrigen die Entscheidung zur Unterschrift jedem einzelnen zu überlassen. Wir auf jeden Fall wollen erstes tun. Deshalb lasst uns nicht mehr viele Worte verlieren, lasst uns an die Arbeit gehen!

Margrit Baumann

Unbefriedigende Namensrechte der geschiedenen Frau

Von Kantonsrat Dr. H. G. Lüchinger,
Wettswil a. A.

(ZFP) In der deutschen Bundesrepublik ist kürzlich das eheliche Namensrecht neu geordnet worden. Vor der Trauung stehende Paare können nun frei wählen, ob sie nach der Verheiratung gemeinsam den Namen des Mannes oder denjenigen der Frau führen wollen. Diese Liberalisierung des Namensrechtes ist positiv. Sie wird zwar in der Praxis aller Voraussicht nach an der traditionellen Namensregelung nicht allzuviel ändern. Aber für Sonderfälle wird die Möglichkeit eröffnet, sich speziellen Interessen und Wünschen anzupassen.

Wichtiger ist die in Deutschland gleichzeitig erfolgte Neuordnung der Namensrechte der geschiedenen Frau. Für die Frau sind die durch eine Scheidung entstehenden seelischen und praktischen Probleme in der Regel viel grösser als für den Mann. Es ist nicht einzusehen, warum die Frau in dieser für sie ohnehin schon sehr

schweren Situation auch noch gezwungen werden muss, gegen ihren Willen den unter Umständen über lange Jahre getragenen Namen abzulegen. Gerade da, wo eine Ehe ohne Schuld der Ehefrau geschieden wird und diese sich nur schwer zum unausweichlich gewordenen Schritt durchringen kann, ist der Zwang zur Namensaufgabe oft einschneidend und schmerzlich. Die in der Bundesrepublik eingeführte freie Wahl zwischen der Beibehaltung des ehelichen Namens und der Wiederaufnahme des früheren Mädchen-namens ist daher auch in unserem Lande dringend zu fordern.

Nun gibt allerdings Artikel 30 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches seit eh und je das Recht, aus wichtigen Gründen eine Namensänderung zu erwirken. Gestützt auf diese Bestimmung können geschiedene Frauen bei Vorliegen wichtiger Gründe bei der Regierung ihres Heimatkantons eine Bewilligung zur Beibehaltung des ehelichen Namens verlangen. Hat die Frau für unmündige, den Namen des geschiedenen Mannes tragende Kinder zu sorgen, so wird dies in der Regel als wichtiger Grund anerkannt. In allen andern Fällen aber zeigt die Praxis gerade im Kanton Zürich eine oft unverständliche Zurückhaltung. Die antragstellende Direktion des Innern pflegt in diesen Fragen gelegentlich einen geradezu verstaubten Bürokratismus. Die Grösse unseres schweizerischen Zivilrechtes liegt darin, dass es viele Detailentscheide in das freie Ermessen des Richters legt, der mit offenem Blick für veränderte Verhältnisse und Zeitumstände nach der praktischen Vernunft und dem natürlichen Rechtsgefühl entscheidet. Warum ist das nicht auch hier möglich?

Bis die notwendige gesetzgeberische Anpassung des Namensrechtes in unserem